



Gesellschaft und Sicherheit

gesellschaft-sicherheit@baeretswil.ch
044 939 90 44

Merkblatt Jugendschutzbestimmungen

Gültigkeit per 1. Oktober 2024

Gastgewerbegegesetz des Kanton Zürich, 935.11

§ 25 Alkoholabgabeverbot

² Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

³ Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

§ 32 Alkoholverkaufsverbot

² Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

³ Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Tabakproduktegesetz (TabPG), 818.32

Art. 23 Abgabe an Minderjährige

¹ Die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.

² In der Verkaufsstelle muss sichtbar und leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hingewiesen werden.

³ Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese Produkte für Minderjährige nicht zugänglich sind.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- sucht-praevention.ch
- suchtpraevention-zh.ch